

Richtlinien der Hochschulleitung zur Evaluation von Studium und Lehre

Gliederung

	Seite
1. Präambel	3
2. Ziele	3
3. Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände	3
4. Zuständigkeit	4
5. Formen und Ablauf der Evaluation	4
A. Befragungen zum Gruppenunterricht	4
B. Befragungen zum Einzelunterricht	5
C. Studienabschlussbefragungen	5
D. Alumnibefragungen	6
E. Weitere Befragungen	6
6. Dokumentation der Ergebnisse und Wirksamkeit	6
7. Datenschutz	7

1. Präambel / Gesetzlicher Auftrag

Zur Sicherstellung und Überprüfung der Qualität aller studien- und lehrbezogenen Angebote ist die Hochschule nach Art. 10 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) verpflichtet. Hierfür ist ein System zur Qualitätssicherung zu entwickeln. Die Mitglieder der Hochschule sind zur Mitwirkung verpflichtet (Art. 10 Abs. 2 Satz 3 BayHSchG).

2. Ziele

(1) Evaluation dient der Qualitätssicherung und kontinuierlichen Weiterentwicklung von Studium und Lehre an der Hochschule für Musik und Theater München (HMTM). Die Ergebnisse der unterschiedlichen Evaluationen dienen den Gremien, die mit der Qualitätserzeugung und -sicherung beauftragt sind.

(2) Evaluationen an der Hochschule für Musik und Theater München sollen

- a. eine regelmäßige Beurteilung von Studium und Lehre durch die Studierenden sicherstellen (Partizipation);
- b. regelmäßig die Studien- und Prüfungsorganisation überprüfen;
- c. Entwicklungspotentiale bei den unterschiedlichen Lehrformen und in den unterschiedlichen Ausbildungsbereichen und Instituten identifizieren;
- d. den Lehrenden eine individuelle Rückmeldung über den Lehrerfolg geben;
- e. die Kommunikation über Lehrqualität an der Hochschule fördern;
- f. Stärken und Schwächen in den Evaluationseinheiten herausarbeiten. Es können konkrete Anregungen zur Weiterentwicklung des Studien- und Lehrprofils bzw. der Organisationsstrukturen gegeben werden.

3. Geltungsbereich, Evaluationsgegenstände

(1) Die Richtlinien der Hochschulleitung zur Evaluation von Studium und Lehre gelten für die gesamte HMTM. Sie beziehen sich auf die Eigenevaluation der Angebote im Bereich Studium und Lehre sowie diese unterstützende administrative Dienstleistungen.

(2) Die Evaluation von Studium und Lehre erfolgt über Befragungen der Studierenden zu einzelnen Lehrveranstaltungen, durch Befragungen der Studierenden zum Studienabschluss und durch Alumnibefragungen.

(3) Zusätzliche, anlassbezogene Evaluationen sind möglich.

(4) Die Ergebnisse der Befragungen werden von der Stabsstelle für Qualitätsmanagement ausgewertet und in Berichten an die Lehrenden, das Studiendekanat, die Hochschulleitung und an zuständige Gremien weitergegeben. Diesen obliegt die weitere Arbeit mit den Befragungsergebnissen.

4. Zuständigkeit

(1) Die Hochschulleitung ist verantwortlich für die Aufstellung von Grundsätzen für die Evaluierung und Qualitätssicherung (Art. 20 Abs. 2 Satz 2 BayHSchG). Die Studiendekan*innen sind verantwortlich für die Evaluation der Lehre unter Einbeziehung studentischer Bewertungen (Art. 30 Abs. 2 Nr. 2 BayHSchG).

(2) Die Stabsstelle für Qualitätsmanagement unterstützt die Hochschulleitung und das Studiendekanat bei der Entwicklung, Standardisierung, Durchführung und Auswertung von Evaluationen.

(3) In den Instituten werden von den Institutsleitungen jeweils Verantwortliche für das Thema Qualitätssicherung benannt, welche die praktische Umsetzung der Evaluationen unterstützen.

5. Formen und Ablauf der Evaluation

Von besonderer Bedeutung für Weiterentwicklungen und Veränderungen im Bereich Studium und Lehre sind die Regelmäßigkeit und die Standardisierung von Evaluationen.

A. Befragungen zum Gruppenunterricht

(1) Einmal pro Studienjahr werden alle als Gruppenunterricht durchgeführten Lehrveranstaltungen aller Studiengänge mit Fragebogen evaluiert.

Der Fragebogen beinhaltet Fragen zur

- Struktur und zum Ablauf der Lehrveranstaltung,
- von den Studierenden wahrgenommenen pädagogischen Konzeption und Didaktik der Lehrenden,
- Beteiligungsbereitschaft der Studierenden,
- Einschätzung der Studierenden zu Aufwand, Schwierigkeit und zum Progressionstempo der Lehrveranstaltung.

(2) Eine individuelle Rückmeldung an die Lehrenden erfolgt, wenn sich mindestens vier Studierende an der Lehrveranstaltungsevaluation beteiligen. Wird die Mindestanzahl mit einer einzelnen Lehrveranstaltung nicht erreicht, können zusammenfassende Berichte über mehrere Lehrveranstaltungen erstellt werden.

(3) Alle Fragebögen aus Lehrveranstaltungen, deren Rücklauf die geforderte Mindestanzahl nicht erreicht, werden ausschließlich in allgemeine Auswertungen einbezogen.

(4) Neben den turnusgemäßen Lehrveranstaltungsevaluationen können weitere Evaluationen einzelner Veranstaltungen von den jeweiligen Lehrenden bzw. der Hochschulleitung veranlasst werden.

B. Befragungen zum Einzelunterricht

(1) Einmal pro Studienjahr werden alle als Einzelunterricht angebotenen Lehrveranstaltungen aller Studiengänge mit Fragebogen evaluiert.

Der Fragebogen beinhaltet Fragen zur

- Zuverlässigkeit der Erteilung des Unterrichts,
- von den Studierenden wahrgenommenen pädagogischen Konzeption und Didaktik der Lehrenden,
- Berücksichtigung des individuellen Leistungsstands der Studierenden,
- Leistungsbereitschaft der Studierenden,
- Einschätzung der Studierenden zu Aufwand, Schwierigkeit und zum Progressionstempo der Lehrveranstaltung.

(2) Eine individuelle Rückmeldung an die Lehrenden erfolgt, wenn sich mindestens vier Studierende mit Evaluationen ihres Einzelunterrichts beteiligt haben.

(3) Erreicht der Rücklauf zum Einzelunterricht eines/einer Lehrenden die geforderte Mindestanzahl nicht, erhalten diese Lehrenden keinen Bericht. Die Fragebögen zum Unterricht dieser Lehrenden werden ausschließlich in allgemeine Auswertungen einbezogen.

C. Studienabschlussbefragungen

(1) Alle Studierenden, die an der HMTM ihr Studium abschließen, werden im Anschluss schriftlich befragt, um ein umfassendes Meinungsbild zu Studierbarkeit, Rahmenbedingungen und Qualität der Studiengänge zu erhalten. Die Befragung umfasst

- den Studienverlauf gemäß Studienplan,
- die einzelnen Komponenten des Studiums,
- die Infrastruktur der Hochschulen – Räume und Raumausstattung, Übungsbedingungen und Instrumente, Medien, Bibliothek und Versorgung (Cafeteria, Mensa usw.),
- die Auftrittspraxis,
- studentische Zielsetzungen und deren Erfüllung, die Einschätzung zur Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt,
- die Rahmenbedingungen des Studiums, z.B. Informationsfluss, Vorlesungsverzeichnis, Öffnungszeiten, Wohnsituation.

(2) In der Studienabschlussbefragung werden auch unterstützende administrative Tätigkeiten aus der Sicht der Studierenden bewertet. Hierzu zählen Studierenden- und Prüfungsverwaltung, das prüfungsbezogene Veranstaltungsmanagement, die Bereitstellung von informationstechnologischen Ressourcen, die Studienberatung sowie die Beratung in besonderen Fällen und Lebenssituationen.

(3) Eine Auswertung der Studienabschlussbefragung erfolgt nach jeweils zwei Studienjahren. Eine separate Auswertung nach Instituten erfolgt, wenn aufgrund der Anzahl an Rückmeldungen keine Rückschlüsse auf Absolvent*innen gezogen werden können.

D. Alumnibefragungen

(1) Alumnibefragungen werden in Bezug auf Studiengänge oder allgemein durchgeführt. Folgende Fragestellungen zum Lehrangebot werden einbezogen:

- Die rückblickende Bewertung von Qualität und Relevanz des Studiums;
- Die Selbsteinschätzung zum Einstieg in das Berufsleben und der geschätzte Anteil des Studiums hieran;
- Rückblickende Verbesserungsvorschläge zu den Lehrangeboten in den Studiengängen.

(2) In Alumnibefragungen können auch Fragen zu unterstützenden administrativen Tätigkeiten einbezogen werden. Hierzu zählen die Studierenden- und Prüfungsverwaltung, das prüfungsbezogene Veranstaltungsmanagement, die Bereitstellung von informationstechnischen Ressourcen, die Studienberatung sowie die Beratung in besonderen Fällen und Lebenssituationen.

(3) Alumnibefragungen können in Kooperation mit weiteren Hochschulen bzw. Institutionen durchgeführt werden. In solchen Fällen muss jeweils festgelegt werden, wie die Ergebnisse in die HMTM zurückgemeldet werden und wo die zentrale Verantwortung für die Einhaltung des Datenschutzes liegt.

E. Weitere Befragungen

(1) Wenn weitere Befragungen zum Studienablauf, zur Studierbarkeit oder zu weiteren Themen notwendig werden, können sie innerhalb dieser Evaluationsordnung durchgeführt werden.

(2) Nach dem BayHschG sind die Hochschulleitung und das Studiendekanat, bzw. die von diesen Stellen Beauftragten für die Qualitätssicherung zuständig. Alle Evaluationen zur Qualität von Studium und Lehre werden in Zusammenarbeit und in Absprache durchgeführt.

6. Dokumentation der Ergebnisse und Wirksamkeit

(1) Ergebnisse von Lehrveranstaltungsevaluationen werden an die jeweiligen Lehrenden rückgemeldet, wenn die Mindestanzahl von mindestens vier rücklaufenden Fragebögen erreicht ist.

(2) Es ergeht ein zusammenfassender Bericht an die jeweilige Institutsleitung über alle evaluierten Lehrveranstaltungen, auch zu Ablauf, Organisation und Beteiligung der Studierenden. Es ergeht ein zusammenfassender Bericht an die Hochschulleitung über alle evaluierten Lehrveranstaltungen eines Studienjahres.

(3) Hochschulleitung und Institutsleitungen bringen die Evaluationsberichte in die Gremien ein, welche die Ergebnisse im Prozess der Weiterentwicklung von Studiengängen nutzen, insbesondere die Studienkommissionen und die Institutsbeiräte zum Studiengangsmonitoring.

(4) Das Studiendekanat erhält Einblick in alle Lehrveranstaltungsevaluationen, um in einzelnen Fällen Rücksprache mit den Lehrenden zu halten. Die Hochschulleitung kann hinzugezogen werden. Die Wirksamkeit der in diesen Gesprächen vereinbarten Maßnahmen wird in den darauffolgenden Befragungen überprüft.

(5) Die Ergebnisse von Studienabschlussbefragungen, Almunibefragungen sowie weiteren Befragungen werden jeweils zusammengefasst an die Hochschulleitung berichtet. Die Ergebnisse von Studienabschlussbefragungen, Almunibefragungen sowie weiteren Befragungen werden jeweils zusammengefasst an die Institutsleiter*innen rückgemeldet, wenn eine ausreichende Anzahl an Rückmeldungen für eine institutsbezogene Auswertung vorliegt. Die Hochschulleitung bzw. Institutsleitungen bringen die Evaluationsberichte in die Gremien ein, welche die Ergebnisse im Prozess der Weiterentwicklung von Studiengängen nutzen.

(5) Das Studiendekanat erhält Einblick in die Studienabschlussbefragung, die Almunibefragungen sowie alle weiteren Evaluationen.

(6) Zusammenfassende Auswertungen der Ergebnisse von Befragungen werden hochschulweit im Lehrbericht veröffentlicht.

7. Datenschutz

(1) Die Evaluation von Studium und Lehre unterliegt den Regelungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, des Bayerischen Datenschutzgesetzes und den Vorgaben des Bayerischen Landesbeauftragten für den Datenschutz.

(2) Evaluationsverfahren werden gemäß den geltenden gesetzlichen Vorschriften und unter Beachtung des Datenschutzes durchgeführt.

(3) Zur Durchführung der Evaluation können die erforderlichen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Es dürfen nur solche personenbezogenen Daten erhoben, gespeichert und verarbeitet werden, die zur Erreichung des jeweiligen Evaluationsziels erforderlich sind. Die Hochschulleitung legt fest, welcher Personenkreis auf personenbezogene Daten zugreifen darf. Sie engt diesen Personenkreis auf die absolute Notwendigkeit ein.

(4) Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten bei Evaluationsverfahren erfolgt getrennt von anderen Verwaltungsverfahren. Eine Vermengung unterschiedlicher Verfahren ist nicht zulässig.

(5) Die Evaluationsergebnisse ohne Bezug zu einzelnen Personen werden unter Beachtung des Evaluationszwecks veröffentlicht. Formen der Veröffentlichung können sein: öffentliche Sitzung, Einstellung in elektronische Netze, Herausgabe eines gedruckten Berichts. Die Evaluationsergebnisse mit personenbezogenen Daten dürfen nur in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und Stellen mit Aufsichts- oder Steuerungsfunktion vorgelegt werden; die Beteiligten sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(6) Die Dokumentation und Veröffentlichung der Evaluationsergebnisse haben im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und sachgerecht zu erfolgen.

Diese Richtlinie tritt zum 02.02.2021 in Kraft, die Gremien der Hochschule wurden über diese Richtlinie informiert.

München, den 02.02.2021

**Prof. Dr. Bernd Redmann
Präsident**